

# REESER



# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

**Ausgabe 16, Jahrgang 2020, vom 13.07.2020**

	<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
1	Öffentliche Bekanntmachung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Bau- management Düsseldorf – Schutzbereichbehörde – Schutzbereichanordnung des Bundesministeriums der Verteidigung für die Verteidigungsanlage Kalkar-Monreberg	2
2	18. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	3
3	Änderung der Gestaltungssatzung Nr. 10 für den Teilbereich der 8. Ände- rung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ Aufhebung der Satzung	5
4	Öffentliche Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Rees: Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Rees	7



1. Öffentliche Bekanntmachung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf – Schutzbereichbehörde – Schutzbereichanordnung des Bundesministeriums der Verteidigung für die Verteidigungsanlage Kalkar-Monreberg

Mit öffentlicher Bekanntmachung der

- Gemeinde Sonsbeck im Amtsblatt Nr. 01/2020 vom 03. Januar 2020,
- Stadt Xanten im Amtsblatt Nr. 2 vom 10. Januar 2020,
- Gemeinde Uedem auf der Internetseite [www.uedem.de](http://www.uedem.de) im Februar 2020,
- Gemeinde Weeze als Aushang im Rathaus Weeze und Bürgerhaus Wemb vom 04. Januar 2020,
- Stadt Goch im Gocher Wochenblatt am 29. Januar 2020,
- Gemeinde Bedburg-Hau im Rathaus Schaukasten am 23. Januar 2020,
- Stadt Kalkar im Amtsblatt Nr. 3/2020 vom 24. Januar 2020,
- Stadt Rees im Reeser Amtsblatt Nr. 18/2019 vom 11.12.2019

wurde die Schutzbereichanordnung des Bundesministeriums der Verteidigung für die Verteidigungsanlage Kalkar-Monreberg (666) vom 4. September 2019 – IUD I 6 – Anordnungs-Nr. III/Kal/666/1 bekanntgegeben.

Die unter III. der Bekanntmachung aufgeführten Maßnahmen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf - Schutzbereichbehörde- (Vollzugsmaßnahmen) werden aufgehoben und durch nachfolgende Vollzugsmaßnahmen ersetzt:

Es werden hiermit folgende Maßnahmen nach § 4 Abs 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 SchBG getroffen:

1.

Im Umkreis von 50 m (Zone 1)

Im Umkreis von 50 m (Zone 1) um den Antennenstandort sind Hindernisse aller Art sowie Veränderungen der Bodengestaltung oberhalb des Antennenfußpunktes nicht zulässig (ausgenommen vereinzelte Sträucher).

2.

Im Umkreis von 50 m bis 8.000 m (Zone 2)

Im Umkreis von 50 m bis 8.000 m (Zone 2) um den Antennenstandort ist die

- Errichtung von Bauten,
- sonstigen baulichen Hindernissen,
- elektrischen Anlagen (insbesondere Windenergieanlagen)

sowie deren Änderung und Beseitigung ab einer Bauwerkshöhe von 114 m ü. NN gemäß § 3 Abs. 1 SchBerG genehmigungspflichtig.

Bei Windkraftanlagen ist die Gesamthöhe ausschlaggebend.

Wald und Baumgruppen sind baulichen Hindernissen gleichzusetzen.

Sie sind ggf. auf ein erforderliches Maß zurückzuschneiden.

3.

Die geforderten Beschränkungen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung der Wirksamkeit und zum Schutz der Verteidigungsanlage notwendig (SchBG § 1 Abs. (2) i.V.m. § 2 Abs. (2))

Bestehende bauliche Anlagen und Gebäude sind von diesen Vollzugsmaßnahmen ausgenommen, jedoch sind bauliche Änderungen genehmigungspflichtig, sofern sie die vorstehenden Auflagen berühren.

Für alle anderen Anlagen im Schutzbereich wird die Befreiung gem. SchBG § 3 Abs. (2) erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Maßnahmen der Schutzbereichbehörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf

- Schutzbereichbehörde -

Wilhelm –Raabe-Straße 46

in 40470 Düsseldorf erhoben werden.

Im Auftrag

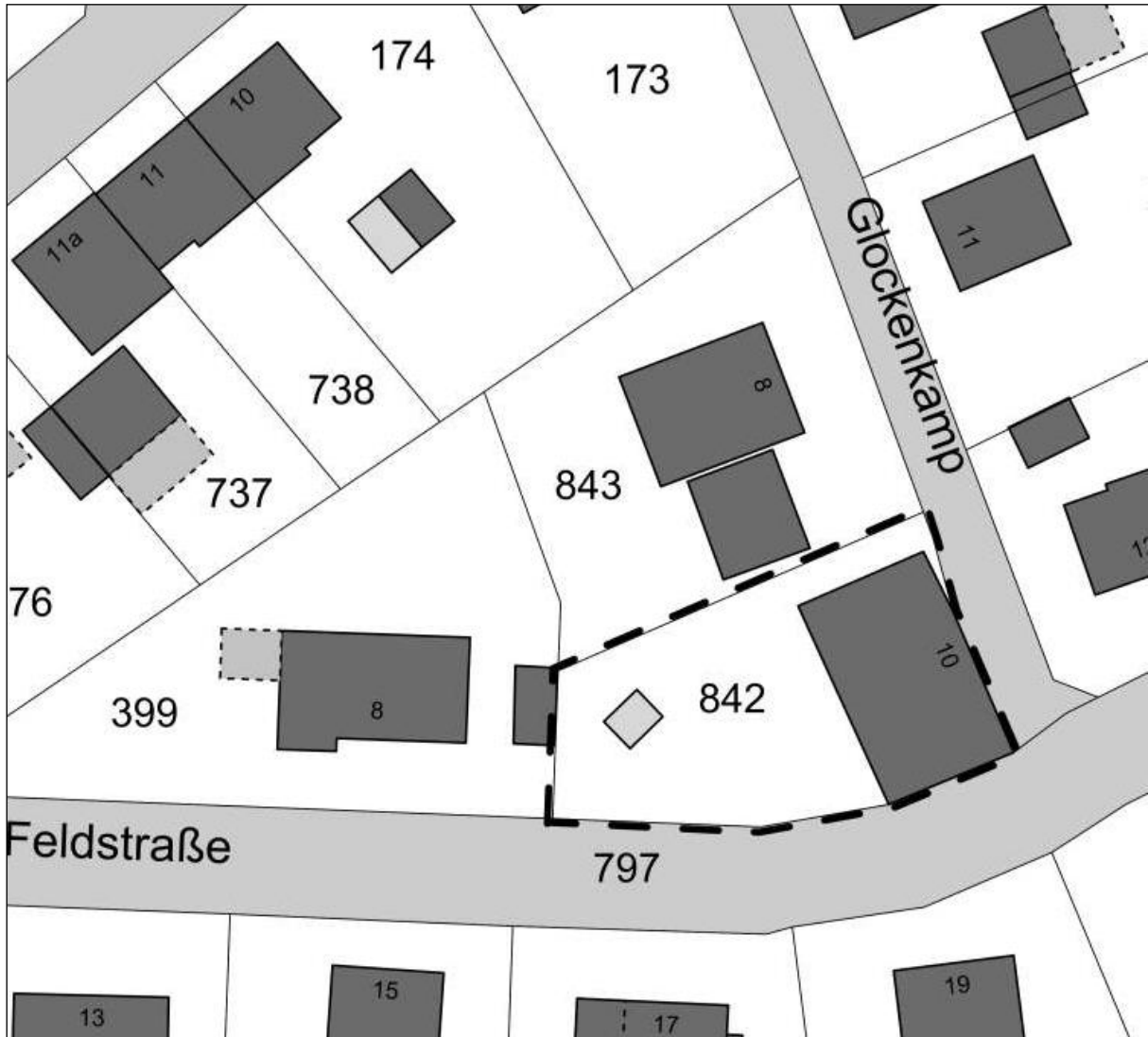
gez. Ring

2. 18. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“  
- Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218 b), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) hat der Rat der Stadt Rees am 23.06.2020 die 18. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ zum Grundstück 842, Flur 18, Gemarkung Haldern gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 18. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ zum Grundstück 842, Flur 18, Gemarkung Haldern beinhaltet eine Erweiterung der überbaubaren Fläche in östlicher und südlicher Richtung. Zur Feldstraße wird parallel ein Abstand von 3,00 m und zur Straße Glockenkamp ein Abstand von 4,50 m eingehalten. Die Begrenzung der öffentlichen Verkehrsfläche wird analog hierzu neu gefasst.

Der Geltungsbereich der 18. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



--- Grenzen des Geltungsbereiches der 18. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ © Geobasisdaten 2020

### **Hinweise:**

- a) Die 18. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die als Satzung beschlossene 18. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 A „Ortskern Haldern“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 29.06.2020

Gerwers  
Bürgermeister

3. Änderung der Gestaltungssatzung Nr. 10 für den Teilbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“  
Aufhebung der Satzung

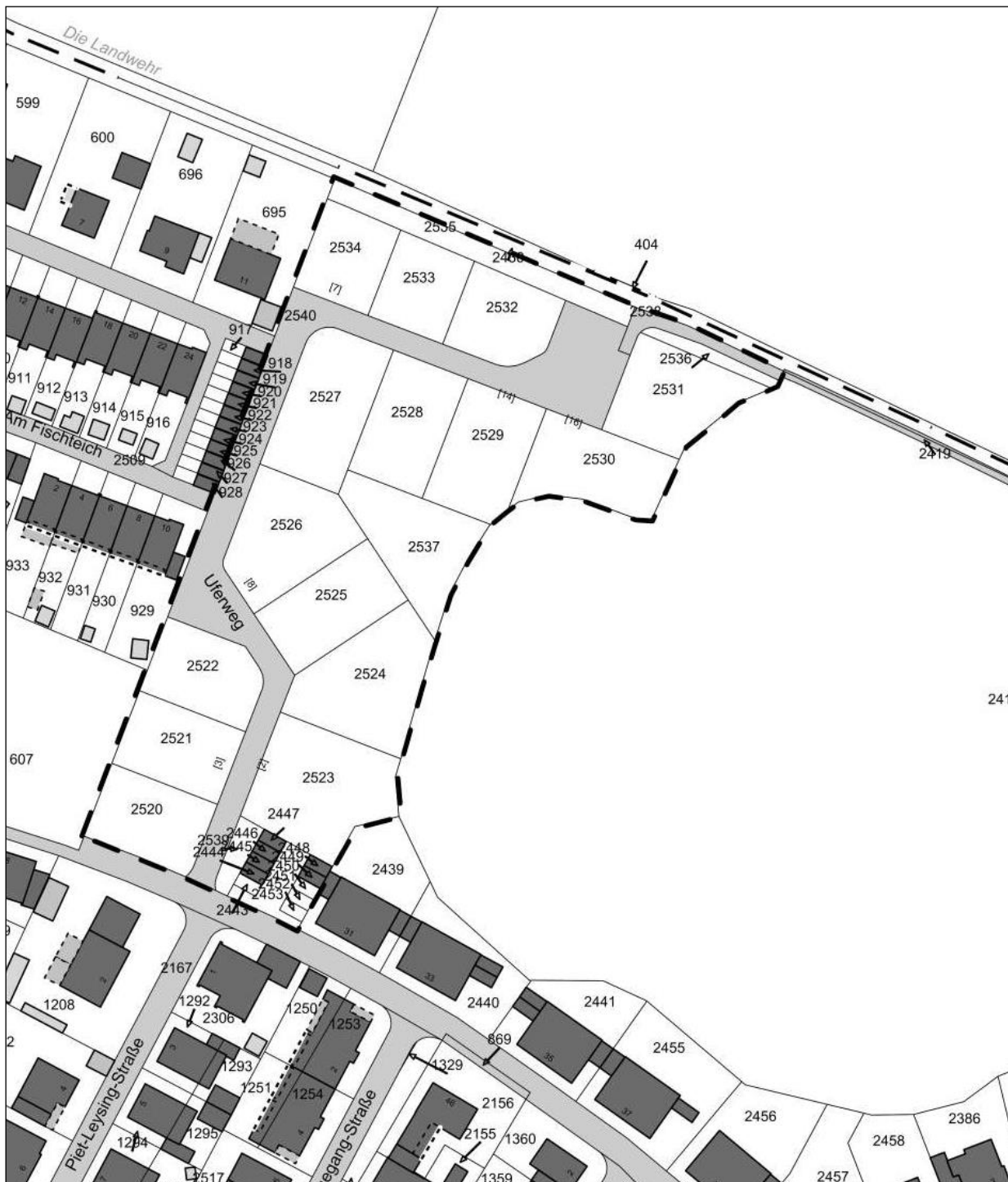
Aufgrund des § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV NW S. 218 b) und des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 der Landesbauordnung NRW (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV NW S. 193) hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 23.06.2020 beschlossen, die Gestaltungssatzung Nr. 10 für den Teilbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ aufzuheben.

Die 8. Änderung des B-Planes R 28 „Am Groiner Kirchweg“ umfasst den zweiten Bauabschnitt des Baugebietes Uferweg zwischen Spielplatz Grüner Weg und östlicher Seefläche.

Der Teilbereich der 8. Änderung und damit aufgehobene Gestaltungssatzung wird wie folgt abgegrenzt:

Im Norden durch den Graben W100 zum Außenbereich; im Osten durch den Spielplatz Grüner Weg sowie in gerader Linie weiterführend die westliche Parzellengrenzen 929 bis nördliches Parzellenende 695, jeweils Flur 10, Gemarkung Rees; im Süden durch die Straße Grüner Weg; im Westen entlang der westlichen Grundstücksgrenze 245 bis zum Seeufer und dort bis zum Graben W100.

Der Geltungsbereich ist aus folgender Skizze ersichtlich:



--- Grenzen des Geltungsbereiches der Änderung der Gestaltungssatzung Nr. 10 für den Teilbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes R 28 „Am Groiner Kirchweg“

© Geobasisdaten Kreis Kleve 2020

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Aufhebung der Gestaltungssatzung Nr. 10 für den Teilbereich der 8. Änderung des B-Planes R 28 „Am Groiner Kirchweg“, die der Rat der Stadt Rees am 23.06.2020 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass einer Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit seiner Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 29.06.2020

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

4. Öffentliche Bekanntmachung der Evangelischen Kirchengemeinde Rees:  
Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Rees

**Satzung  
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung  
für den Friedhof  
der Evangelischen Kirchengemeinde Rees**

vom 06.05.2020

**§ 1**

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Rees vom 12.08.2015, zuletzt geändert am 10.07.2019 wird wie folgt geändert:

**1. § 4 erhält folgenden Wortlaut:**

**„§ 4  
Nutzungsgebühren**

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr<br>(Ruhezeit 25 Jahre) | 475,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an<br>(Ruhezeit 25 Jahre)  | 915,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)   | 355,00 Euro |

- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- |  |               |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre)   | 2.145,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.222,00 Euro |
- (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
- |   |               |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)        | 1.095,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)      | 420,00 Euro   |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr   | 43,80 Euro    |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 16,80 Euro    |

## § 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 37 der Friedhofssatzung in Kraft.

Rees, den 02.06.2020

Siegel



Evangelische Kirchengemeinde  
Rees

*S. Jansen P.p. Pfl.*

(Unterschriften)

*Prab*